



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 26.04.2001

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	57
Krankenhausauschusssitzung	58
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2001	59
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe für das Haushaltsjahr 2001	60
Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 02.05.2001 bis 23.05.2001	62
Nochmalige Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 10.04.2001	64
Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen (BS-VW-EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	67

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 30.04.2001, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung der neuen Ausschussmitglieder
2. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 13.11.00
3. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit
4. Bericht über die Gesamtvergabe der Jugendfördermittel im Landkreis Amberg-Sulzbach im Jahr 2000 und Jahresbericht der Kreisjugendarbeit 2000

5. Förderung von Maßnahmen der Familienbildung gem. § 16 SGB VIII; Zuschuss an das Evang. Bildungswerk Amberg
6. Vollzug des § 39 Abs. 5 SGB VIII; Festsetzung des Pflegegeldes für durch Großeltern geleistete Vollzeit- und Wochenpflege
7. Schulsozialarbeit – Sachstandsbericht
8. Arbeitskreis zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität – Bericht
9. Jugendhilfeplan – Beschlussfassung über die Teilpläne II und V
10. Sonstiges, Anträge und Anregungen

25/10.04.2001

Krankenhausausschusssitzung

Am Mittwoch, 02.05.2001, 15:00 Uhr, findet im St. Anna Krankenhaus (Veranstaltungsraum im Dachgeschoss) in Sulzbach-Rosenberg eine öffentliche Krankenhausausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg
 - 1.1 Weiterführung des Qualitätsmanagements;
Auftragsvergabe an die Firma agens
 - 1.2 Förderung einer neuen Bettengestellwaschanlage und Matratzendesinfektionsanlage;
Anerkennung der von der Regierung vorgeschlagenen Höchstbetragsförderung
2. St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach;
 - 2.1 Bericht über die Vorbereitungen auf die DRG (Diagnoses Related Groups)
 - 2.2 Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/18.04.2001

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach)

für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen - Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

852.416,00 DM

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

535.484,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind
 nicht
 in Höhe von 179.850-- DM
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 667.411,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 auf 318 Schüler festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.098,78 DM festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 296.208,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2000 auf 318 Schüler festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 931,47 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2001 in Kraft.

Neukirchen, 02.04.2001
gez.
Birzer
1.Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen -Etzelwang (Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen) in Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Am Rathaus 1, 92237 Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Zimmer Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.
Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Neukirchen, 03.04.2001
gez.
Birzer
Vorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld - Gruppe
(Landkreis Amberg - Sulzbach)**

für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung(GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld - Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

305.857,-- DM

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

494.965,-- DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Edelsfeld, den 20.04.2001

gez.

Renner

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2001 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen) in Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Zimmer Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Neukirchen, 20.04.2001

gez.

Renner

1. Vorsitzender

Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 02.05.2001 bis 23.05.2001

Wie bereits im Herbst 2000 führt der Landkreis Amberg-Sulzbach auch im Frühjahr 2001 wieder eine Sammlung für Problemstoffe aus Haushalten durch, bei der das sog. Giftmobil im Einsatz ist. Angenommen werden bei dieser Sammelaktion Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, Altfarben und Altlacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Laborchemikalien und Gifte, Abfälle mit metallischem Quecksilber, Säuren, Laugen, Bremsflüssigkeiten, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, Ölfilter, ölgetränkte Lappen, Halonfeuerlöscher, Ölradiatoren und Batterien. **(Neu: Seit 01.10.1998 müssen Verkaufsstellen Batterien kostenlos zurücknehmen !**

Außerdem sind die Verbraucher nach der neuen Batterieverordnung verpflichtet, gebrauchte Batterien an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder zum Giftmobil des Landkreises zu bringen).

Nicht angenommen werden:

Leergebinde (z.B. Spritzmittel-, Ölkannister), Altöl (Rücknahmepflicht durch den Handel), eingetrocknete Farbreste (= Restmüll), Dispersionsfarben (ebenfalls Restmüll).

Gewerbliche Sonderabfälle werden von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Schwabach oder in Ebenhausen sowie von den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben angenommen.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39147 oder Tel. 39307, eingeholt werden.

Das beiliegende Verzeichnis enthält die Standorte des Giftmobils und die jeweiligen Annahmestellen.

15/19.04.2001

Hier Ihre Abfuhrtermine:

Mittwoch, 02.05.2001				Dienstag, 15.05.2001			
Gunzendorf	Feuerwehrhaus	02.05.01	08:00 - 08:30	Edelsfeld	Gasthaus Heldrich	15.05.01	08:00 - 08:30
Michelfeld	Parkplatz Gasthaus "Schenk"	02.05.01	09:00 - 09:30	Weißenberg	Parkplatz Freizeitzentrum	15.05.01	08:45 - 09:00
Auerbach	Parkplatz Hallenbad	02.05.01	10:00 - 11:00	Iber	Bushaltestelle	15.05.01	09:30 - 09:45
Nitzelbuch	Betriebshof Fa. Cermak	02.05.01	11:30 - 12:00	Sulzbach-Rosenberg	Dultplatz	15.05.01	10:15 - 11:45
Ranna	Carl-Bauer-Straße	02.05.01	13:00 - 13:15	Obersdorf	Beim Brunnen	15.05.01	12:45 - 13:00
Königstein	Parkplatz Freibad	02.05.01	13:45 - 14:15	Poppenricht	Feuerwehrhaus	15.05.01	13:30 - 14:00
Kürmreuth	Gasthaus "Zur Post"	02.05.01	14:45 - 15:00	Witzelhof	Goethestraße / Bushaltestelle	15.05.01	14:30 - 15:00
Donnerstag, 03.05.2001				Mittwoch, 16.05.2001			
Schwend	Bauhof	03.05.01	08:00 - 08:30	Langenfeld	Dorfplatz Vilebrücke	16.05.01	08:00 - 08:30
Kastl	Volkefestplatz	03.05.01	09:00 - 09:45	Ebermannsdorf	Rathaus	16.05.01	09:00 - 09:30
Utzenhofen	Gasthaus "Zur Linde"	03.05.01	10:15 - 10:45	Theuern	Parkplatz am Schloß	16.05.01	10:00 - 10:30
Ransbach	Cafe Borscheider	03.05.01	11:15 - 11:30	Wolfsbach	Gasthaus Zur Brücke	16.05.01	11:00 - 11:15
Hagen	Gasthaus Eschbach	03.05.01	12:00 - 12:15	Ensdorf	Rathaus	16.05.01	11:45 - 12:15
Hörsburg	Wertstoffhof	03.05.01	13:15 - 13:45	Rieden	Parkplatz Freibad	16.05.01	13:15 - 13:45
Mendorferbuch	Gasthaus "Dechant"	03.05.01	14:15 - 14:30	Vilshofen	Feuerwehrhaus	16.05.01	14:15 - 14:30
Schmidmöhlen	Gasthaus "Oberpfälzer Jura"	03.05.01	15:00 - 15:45				
Dienstag, 08.05.2001				Donnerstag, 17.05.2001			
Thansöß	Parkplatz am Dorfweiher	08.05.01	08:00 - 08:15	Holzhammer	Feuerwehrhaus	17.05.01	08:00 - 08:15
Freihung	Gasthaus "Alte Post"	08.05.01	08:30 - 09:00	Kemnath am Buchberg	Kirchplatz	17.05.01	08:45 - 09:15
Tanzfleck	An der Ringstraße	08.05.01	09:15 - 09:30	Freudenberg	Bauhof	17.05.01	09:45 - 10:15
Seugas	Bushaltestelle Schulhaus	08.05.01	10:00 - 10:15	Lintach	Feuerwehrhaus	17.05.01	10:45 - 11:15
Massenricht	Raiffeisenlagerhaus	08.05.01	10:45 - 11:00	Hiltersdorf	Feuerwehrhaus	17.05.01	11:45 - 12:00
Ehenfeld	Feuerwehrhaus	08.05.01	11:30 - 11:45	Etzdorf	Bushaltestelle	17.05.01	13:00 - 13:15
Hirschau	Parkplatz Volksschule	08.05.01	12:45 - 13:45	Pittersberg	An der Kirche	17.05.01	14:00 - 14:15
Schnaittenbach	Bauhof	08.05.01	14:15 - 15:15				
Mittwoch, 09.05.2001				Dienstag, 22.05.2001			
Weigendorf	Gasthaus Lauterbach	09.05.01	08:00 - 08:30	Adlholz	Dorfplatz / Milchhäusl	22.05.01	08:00 - 08:15
Fürried	Gasthaus "Goldener Hahn"	09.05.01	09:00 - 09:30	Großschönbrunn	Parkplatz beim Hofwirt	22.05.01	08:45 - 09:00
Illschwang	Feuerwehrhaus	09.05.01	10:00 - 10:30	Atzmannericht	Bushaltestelle	22.05.01	09:30 - 09:45
Ammerthal	Parkplatz Sportplatz	09.05.01	11:00 - 11:30	Gebenbach	Rathaus	22.05.01	10:15 - 10:45
Ursensollen	Bauhof	09.05.01	12:00 - 12:30	Ursulapoppenricht	Bushaltestelle	22.05.01	11:15 - 11:45
Kring	Am Dorfplatz	09.05.01	13:30 - 14:00	Aechach	Bushaltestelle	22.05.01	12:45 - 13:15
Hausmühl	Schloßplatz	09.05.01	14:15 - 15:00	Moos	Trafohaus / Bushaltestelle	22.05.01	13:45 - 14:00
				Kümmersbruck	Parkplatz Hallenbad	22.05.01	14:30 - 15:30
Donnerstag, 10.05.2000				Mittwoch, 23.05.2001			
Sorghof	Schulplatz	10.05.01	08:00 - 08:30	Hirschbach	Feuerwehrhaus	23.05.01	08:00 - 08:30
Vilseck	Parkplatz Freibad	10.05.01	09:00 - 10:00	Eichenfelden	Feuerwehrhaus	23.05.01	09:00 - 09:15
Schlicht	Feuerwehrhaus	10.05.01	10:30 - 11:00	Holnstein	Schloßbrauerei Holnstein	23.05.01	09:45 - 10:00
Schönlind	Feuerwehrhaus	10.05.01	11:30 - 11:45	Kirchenreinbach	Telefonzelle	23.05.01	10:30 - 10:45
SÜB	Feuerwehrhaus	10.05.01	12:45 - 13:00	Etzelwang	Parkplatz Freibad	23.05.01	11:15 - 11:45
Hahnbach	Parkplatz Sportplatz	10.05.01	13:30 - 14:00	Neuldorfen	Feuerwehrhaus	23.05.01	12:45 - 13:15
Altmannshof	Bushaltestelle	10.05.01	14:30 - 14:45	Röckenricht	Gasthaus Sperber	23.05.01	13:45 - 14:00
				Kauerhof	Gasthaus Wulfen	23.05.01	14:30 - 14:45
				Feuerhof	Gasthaus Bartl	23.05.01	15:15 - 15:45

Nochmalige Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 10.04.2001

In der Veröffentlichung o. g. Bekanntmachung im Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 17.04.2001 haben sich in § 4 Verschiebungen in der Textdarstellung ergeben.

Die in der Kreistagssitzung vom 26.03.2001 beschlossene Satzung wird hiermit nochmals amtlich bekanntgemacht:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach
(Abfallgebührensatzung)
Vom 10.04.2001**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹ Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Gewichtstonnen.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Monatsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. einen 50 Liter Eimer	8,31 €
2. eine 60 Liter Tonne	9,97 €
3. eine 80 Liter Tonne	13,29 €
4. eine 120 Liter Tonne	19,94 €
5. eine 240 Liter Tonne	39,88 €
6. einen 770 Liter Großbehälter	127,95 €
7. einen 1.110 Liter Großbehälter	182,79 €

(2) Bei Änderung der Abfuhrfolge ändern sich die Gebühren nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gebühr ist zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehältnis mit Unterbrechungen oder überhaupt nicht aufgestellt ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7 Abfallwirtschaftssatzung) erfolgt ist.

(4) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,50 €. ² Bei regelmäßiger Abfallentsorgung von Grundstücken, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können, und deshalb mittels Restmüllsäcken anstelle von Müllnormtonnen entsorgt werden, bestimmt sich die Gebühr nach dem angemeldeten Restmüllvolumen der Müllnormtonnen bzw. -eimer.

(5) Bei Selbstanlieferung von Bauschutt, Abraum und Erde beträgt die Gebühr für die Entsorgung von

1. Erdaushub (EAK- Schl. Nr. 170501)	3,50 €/je angefangene Tonne 5,60 €/je angefangenen m ³
2. Mineralischer Bauschutt zur Verwertung: - Beton (EAK-Schl. Nr. 170101) - Ziegel (EAK-Schl. Nr. 170102), - Fliesen, Keramik (EAK-Schl. Nr. 170103) - Gemisch aus vorgenannten Stoffen (EAK-Schl. Nr. 170701)	6,00 €/je angefangene Tonne 9,30 €/je angefangenen m ³
3. Gemischter mineralischer Bauschutt zur Beseitigung (EAK-Schl. Nr. 170701) und Baustoffe auf Gipsbasis (EAK-Schl. Nr. 170104)	16,00 €/je angefangene Tonne 24,00 €/je angefangenen m ³
4. Mit Baustellenabfällen vermischter Bauschutt (EAK-Schl. Nr. 170701)	47,00 €/je angefangene Tonne 42,00 €/je angefangenen m ³

(6) Für die Entsorgung von Klärschlamm werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals ab Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Gebührentatbestand folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sacks an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von Klärschlämmen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. des Klärschlammes.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. und am 15.08. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von Klärschlämmen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 18.12.1990 (KrABl. Nr.31/1990), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1995 (KrABl. Nr. 23/1995) außer Kraft.

Amberg, 10.04.2001
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Dr. Wagner
Landrat

15/11.04.2001

**Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
(BS-VW-EW)
des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kichenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach, Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt durch folgende Maßnahmen: Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes „BA 51“ mit Kosten von 2.683.000,- DM nach Berechnung des Ingenieurbüros.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,56 DM
b) pro m ² Geschossfläche	7,40 DM

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang die Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 19.04.2001


E. Birzer
1. Vorsitzender